

## **Das Recht auf Einsicht in das Fallheft**

*von RA Dr. jur. Jörg Burkhard, FA Steuerrecht, FA Strafrecht, Wiesbaden*

Das Akteneinsichtsrecht nach § 147 Abs. 1 StPO umfasst alle streitgegenständlichen Verfahrensakten und alle Beiakten (KMG, § 147, Rz. 124 m.w.N.). Im Steuerstrafverfahren zählt hierzu auch das Fallheft der Steufa (Burkhard, DStZ 00, 815). Doch gerade die Einsichtnahme in das Fallheft wird oft mit dem Hinweis verweigert, es enthalte nur "Dienstinterna" oder der Inhalt gehe nicht über das hinaus, was bereits aus den vorgelegten Akten bekannt sei. Werden darin jedoch Ermittlungsergebnisse zurückgehalten, die sich nicht auch in den vorgelegten Akten befinden, können diese zu einem Verwertungsverbot führen.

### **1. Ein Fall aus der Praxis**

Gegen ein Ehepaar war wegen des Verdachtes der ESt- und der VSt-Hinterziehung ermittelt worden. Bereits während des Ermittlungsverfahrens beantragte die Verteidigung Einsicht in die Ermittlungsakten und in das Fallheft der Steufa. Vorgelegt wurde jedoch nur die Ermittlungsakte. Nach Prüfung der Beweislage gegen das Ehepaar anhand des Akteninhaltes riet die Verteidigung, gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen, da gute Aussichten bestanden, das Verfahren mit einem Freispruch abzuschließen.

Umso erstaunter war die Verteidigung als der als Zeuge vernommene Steufa-Mitarbeiter ein etwa 3 cm dickes Fallheft mit vielleicht 200 bis 300 Seiten hervorholte und hieraus teilweise Neues zum Sachverhalt vortrug. Hätte die Verteidigung diese Informationen vorher gehabt, hätte sie den Mandanten geraten, den Strafbefehl zu akzeptieren.

Auf die Frage der Verteidigung, ob die Verteidigung diese Akte kenne, konnte dies der Fahnder nicht bejahen. Er teilte mit, dass die Fallhefte der Steufa separiert von den BuStra-Akten aufbewahrt werden. Die Verteidigung beantragte daraufhin Akteneinsicht in das Fallheft nach § 147 Abs. 1 StPO und Unterbrechung der Hauptverhandlung, um sich in die unbekannte Akte einzuarbeiten zu können.

### **2. Akteneinsicht im Steuerstrafverfahren**

Die Verteidigung sollte stets darauf achten, dass sie sämtliche Akten, die zu dem Verfahren gehören, zu sehen bekommt. Erst nach vollständiger Akteneinsicht kann sie die zutreffende Verteidigungskonzeption erarbeiten. Wird die Verteidigung überraschend mit bis dahin unbekanntem Informationen konfrontiert, so kann daraus ein Verstoß gegen das fair-trial-Prinzip folgen, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergibt.

In der rechtswidrigen Vorenthaltung der Beweismittel aus dem Fallheft wurde die Verteidigung über die zur Verfügung stehenden Beweismittel getäuscht (§ § 136, 136a StPO). Diese rechtswidrige Beschränkung stellt eine Behinderung der Verteidigung dar und ist ein Revisionsgrund nach § 338 Nr. 8 StPO. Die rechtswidrige Verweigerung der Akteneinsicht ist zudem strafrechtlich eine Urkundenunterdrückung, § 274 StGB, eine Rechtsbeugung, § 339 StGB und zudem ein zumindest versuchter Prozessbetrug, § 263 1, II, 22, 23 StGB, Tateinheitlich begangen, § 52 StGB.

Die Verteidigung darf sich auch nicht mit dem Argument abspeisen lassen, das Fallheft enthalte nur "Dienstinterna". Ob dem so ist, muss die Verteidigung auf Grund ihres Akteneinsichtsrechts selbst

prüfen.

Derartige Ablehnungen sind jedoch leider alltägliche – rechtswidrige - Praxis der BuStra-Stellen. (vgl. Burkhard, Die Ablehnungspraxis der Finanzämter bei Akteneinsichtsgesuchen im Steuerstrafverfahren, INF 2001, 168).

### **3. Exkurs**

Was, wenn der Steuifa-Beamte nicht aus dem Fallheft, sondern aus dem Kopf die Zahlen und Fakten vorgetragen hätte? Dann wäre die Verteidigung über das Zahlenmaterial überrascht gewesen und hätte den Fahnder nach der Herkunft seines Wissens gefragt. Er hätte dann als Zeuge wahrheitsgemäß antworten müssen, daß er die Zahlen und Fakten aus dem Fallheft habe. Er hätte dann zumindest auf weitere Nachfragen Form und Inhalt des Datenmaterials, das ihm zur Verfügung stand, beschreiben müssen, etwa wie die Briefe aussehen, von wem sie stammen, wer sie unterschrieben hat, welches Datum sie tragen, ob es sich um Kopien oder Originale handelt, wie diese Unterlagen erlangt wurden, usw. Daraus hätte sich ergeben, daß solche Unterlagen nicht in der Ermittlungsakte vorhanden waren. Dann hätte die Verteidigung einen Beweisantrag zum Beweis der Tatsache gestellt, daß der Inhalt des der Verteidigung im Rahmen der Akteneinsicht nach § 147 StPO zur Verfügung gestellten Ermittlungsakte nicht identisch ist mit dem des Fallheftes und daß darin die rechtswidrige Behinderung der Verteidigung liege.

Das Finanzamt hätte also auch durch ein anderes Auftreten des Fahndungsprüfers dessen Kenntnisse nicht strafprozessual korrekt in das Verfahren bringen können und gleichzeitig die Aufdeckung dieser rechtswidrigen Behinderung der Verteidigung erfolgreich kaschieren können. Wichtig ist hier nur, daß die Verteidigung diese überraschenden Fakten erkennt, sehr konzentriert prüft, woher diese Informationen kommen und konsequent von ihrem Fragerecht Gebrauch macht. Zur Manifestation des unfairen Verfahrens ist es unerlässlich darauf zu achten, daß der Sachverhalt insoweit protokolliert wird bzw. ggf. durch entsprechende Beweisanträge ins Protokoll kommt.

### **4. Wie ging der Fall weiter?**

Nachdem der BuStra-Sachgebietsleiter und der StA das Fallheft durchgesehen hatten, erklärten sie, es handele sich hier um interne FA-Vorgänge, die dem Akteneinsichtsrecht nicht unterlägen. Die Behauptung, erschien wenig glaubhaft, denn zum einen hatte der Steuifa-Mitarbeiter aus der Akte zum Sachverhalt vorgetragen, zum anderen standen die Namen der Angeklagten auf dem Fallheft. Es handelte sich daher zwingend um eine Verfahrensakte, die vollständig dem Akteneinsichtsrecht nach § 147 Abs. 1 StPO unterlag. Die Verteidigung beantragte daher festzustellen, dass in der rechtswidrigen Verweigerung der Akteneinsicht in dieses Fallheft eine rechtswidrige Beschränkung der Verteidigung nach § 338 Nr. 8 StPO läge. Die Sitzung wurde daraufhin unterbrochen und planmäßig am übernächsten Tag fortgesetzt.

Vor Beginn dieses 2. Hauptverhandlungstages teilte der Amtsrichter mit, dass ihm am Vortrag das Fallheft übergeben worden sei und der Akteninhalt klassische Beweismittel enthalte, die die Schuld der Angeklagten belegen. Dieser Akteninhalt befinde sich weder in Kopie noch sonst in der Ermittlungsakte. Er führte aus, dass wegen der Verletzung des fair-trial-Prinzips durch die verweigerte Akteneinsicht während des Ermittlungsverfahrens bis zur Hauptverhandlung und während der Hauptverhandlung ein Verwertungsverbot insoweit bestehe, jedenfalls aber wegen des Verstoßes gegen das fair-trial-Prinzips das Verfahren wohl kaum gegen die Angeklagte fortgesetzt werden könnte.

Das Verfahren wurde nach § 1 53 StPO eingestellt. Die Kosten des Verfahrens hatte die Staatskasse zu tragen. Es wurde davon abgesehen, die Kosten der Rechtsverteidigung der

Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen (AG Wetzlar, Az.: 43 Cs 22 Js 51985/01 -).

## **5. Fazit**

Zumindest in diesem Fall war also der Akteninhalt des Fallheftes der Steufa nicht mit dem Inhalt der Ermittlungsakte der BuStra identisch. Zu Recht stellte daher der zuständige Richter das Verfahren nach § 1 53 StPO wegen des Verstosses gegen das fair-trial-Prinzip ein. Dogmatisch wäre wohl ein Urteil nach § 260 III StPO richtig gewesen. Im Hinblick auf die bei § 1 53 StPO fehlenden Rechtsmittelmöglichkeiten war diese Lösung pragmatisch einfacher: Die Frage des Rechtsmittelverzichts war damit umgangen. Ob bzw. in wieviel Prozent der Fälle dies auch sonst so ist, kann nur geschätzt werden. Tragfähig ist jedoch niemals die Behauptung des Finanzamtes, die Ermittlungsakte sei korrekt geführt und vollständig und in dem Fallheft befänden sich nur interne Vorgänge oder nur solche Unterlagen, sie die Verteidigung sowieso schon über die Ermittlungsakte kenne. Insoweit ist es die Pflicht des Verteidigers, die Akten — und zwar alle Akten- selbst zu lesen und zu prüfen und sich nicht auf derartige Mauerschau-Berichte des Finanzamtes zu verlassen. Deswegen besteht selbstverständlich auch ein Akteneinsichtsrecht in das Fallheft der Steuerfahndung (und der Betriebsprüfung) nach § 147 StPO (vgl. Burkhard, StV 00, 526).

Daß Staatsanwalt und BuStra in der Hauptverhandlung die Benachteiligung der Verteidigung bei Durchsicht des Fallheftes nicht erkannten, ist nicht glaubhaft. Daß StA und BuStra auf Biegen und Brechen das Verfahren zu retten versuchten indem sie den verfahrenserheblichen Inhalt des Fallheftes leugneten, entspricht nicht ihrer beamtenrechtlichen und strafprozessualen Verpflichtung zur Neutralität (§ 1 60 Abs. 2 StPO) und zur Durchführung eines fairen Verfahrens (Art. 20 III GG, Rechtsstaatsprinzip).